

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300101/61 - Li

Linz, am 28. Oktober 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuer-gesetz 1953, das Energieförderungsgesetz 1979, das Vermögensteuergesetz 1954, das Rundfunkgesetz, das Stadterneuerungsgesetz, das Mietrechtsänderungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz 1984, das Startwohnungsgesetz 1982, das Wohnhauswiederaufbaugesetz 1948 und das Bundesgesetz betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds, geändert werden (Drittes Abgabenänderungsgesetz 1987 - 3. AbgÄG 1987);
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	68. GE'98
Datum:	3. NOV. 1987
Verteilt:	05. Nov. 1987 Kraus

Zu GZ. 06 0102/66-IV/6/87(3) vom 25. September 1987

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 25. September 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend ist zum Entwurf des gegenständlichen Gesetzes festzuhalten, daß dessen Realisierung zu einer erheblichen Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges zugunsten des Bundes führen würde. Die Tendenz des Entwurfes wird darin gesehen, daß insbesondere das Aufkommen jener Steuern, die ausschließliche Bundesabgaben darstellen, erhöht werden soll. Es wird daher mit Nachdruck die Aufnahme entsprechender Verhandlungen mit den Finanzausgleichspartnern verlangt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Abschnitt I:

- a) Gemäß Art. I Z. 5 sollen die Absätze 4 bis 6 des § 16 Einkommensteuergesetz 1972 entfallen. Da § 62 Abs. 2 Z. 6 EStG. 1972 auf den § 16 Abs. 4 verweist, müßte auch diese Bestimmung angepaßt werden.
- b) Zu Art. I Z. 6 wird auf die grundsätzlichen Überlegungen zu den Abschnitten VII bis XIII hingewiesen. Die beabsichtigte Aufhebung der steuerlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen nach dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Startwohnungsgesetz könnte zur Folge haben, daß für diese auch volkswirtschaftlich bedeutsamen Maßnahmen das mühsam geweckte privatwirtschaftliche Interesse abrupt verloren geht. Ein Ersatz dieses Anreizes durch die Länder ist jedoch weder aus Kompetenzgründen noch budgetär möglich. Es wird die Auffassung vertreten, daß die steuerlichen flankierenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung mit dieser selbst eine Einheit darstellen und daher bei der beabsichtigten Kompetenzänderung im Bereich der Wohnbauförderung entsprechend mitzuberücksichtigen sind.

Zu Abschnitt II:

Nach Art. I Z. 3 dieses Abschnittes soll § 22 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, wonach die Körperschaftsteuer bei Landes-Hypothekenbanken 90 v.H. des sich nach § 22 Abs. 1 leg.cit. ergebenden Betrages beträgt, entfallen. Dies widerspricht der ständigen Länderforderung nach

Einführung des halben Körperschaftsteuersatzes auch für Landes-Hypothekenbanken, wie er nach § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz 1966 auch bei Kreditgenossenschaften zur Anwendung gelangt. Die vorgesehene Änderung wird daher abgelehnt.

Zu Abschnitt III:

Die Änderungsanordnung des Art. I Z. 1 scheint irreführend. Offenbar sollen der vorletzte und der letzte Satz des § 1 Abs. 3 durch die Neuformulierung ersetzt werden.

Zu Abschnitt IV:

Art. I dieses Abschnittes sieht vor, daß das ursprünglich erst Ende 1989 auslaufende Energieförderungsgesetz 1979 nunmehr bereits Ende 1987 außer Kraft treten soll, was u.a. den Wegfall der den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zukommenden steuerrechtlichen Begünstigungen zur Folge hat.

Das Außerkrafttreten dieses Gesetzes kann u.U. indirekt auch zu Auswirkungen für Landeshaushalte führen.

Diese gesetzliche Änderung führt letzten Endes auf der einen Seite zu einer finanziellen Belastung der Länder, auf der anderen Seite zu einem Mehraufkommen vor allem im Bereich der Körperschaftsteuer, die wiederum allein dem Bund zufließt. Diese Vorgangsweise wird abgelehnt.

Zu Abschnitt V:

Aus den selben grundsätzlichen Erwägungen, wie sie zu Abschnitt IV dargelegt wurden, werden auch Art. I Z. 1 und 3 dieses Abschnittes, wonach nunmehr Unternehmen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme dienen, in die Vermögensteuernpflicht einbezogen werden sollen, abgelehnt.

Zu den Abschnitten VII bis XIII:

Zu den bevorstehenden beträchtlichen Schmälerungen der Wohnbauförderungsmittel soll nunmehr aufgrund des Entwurfes künftig auch der Wegfall der Zehntelabsetzung für Sanierungsmaßnahmen gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz oder dem Startwohnungsgesetz bzw. dem Stadterneuerungsgesetz (Abschnitt I, Art. I Z. 6 und Abschnitt VII, Art. I) und weiters der Wegfall gebührenrechtlicher Begünstigungen kommen.

Zur Begründung des Entfalles der Gebührenbefreiungen wird angeführt, daß nach der Verländerung der Wohnbauförderung kein Raum für eine diesbezügliche Förderung im Bereich der bundesgesetzlichen Abgaben bleibt. Diese Begründung trägt nicht nur dem Ergebnis der Absprache vom 21.9.1987 nicht Rechnung, der die Überlegung zugrundelag, daß im Umfeld der Wohnbaumaterie in absehbarer Zeit keine weitere Änderung erfolgt, sondern ist auch sachlich nicht haltbar, weil den Ländern im Bereich des Abgabenrechts keine entsprechenden Regelungsbefugnisse zukommen.

Der Wegfall der Gebührenbefreiungen wirkt sich auf einen Förderungswerber unmittelbar aus und zwar in beträchtlichem Ausmaß, wie sich aus den folgenden Beispielen ergibt:

1. Errichtung eines Eigenheimes durch eine Einzelperson

Darlehen nach WFG und LWSF S 400.000,--

a) 0,8 % Schuldscheingebühr	S 3.200,--
b) Pauschalgebühr für Grundbuchsgesuch	S 270,--
c) Gebühr für Grundbuchsauszug (dieser Satz wird ab 1988 um 150 % erhöht)	S 20,--
d) Gerichtliche Eintragungsgebühr von 1,1 % der Darlehenssumme und der Nebengebührenkaution in der Höhe von 10 % der Darlehenssumme	S 4.840,--

zusammen	S 8.330,--

2. Errichtung eines Eigenheimes als Reihenhausanlage durch eine Familie mit drei Kindern

Darlehen nach WFG und LWSF S 680.000,--

a) 0,8 % Schuldscheingebühr	S 5.440,--
b) Pauschalgebühr für Grundbuchsgesuch	S 270,--
c) Gebühr für Grundbuchsauszug	S 20,--
d) Gerichtliche Eintragungsgebühr von 1,1 % der Darlehenssumme und der Nebengebührenkaution in der Höhe von 10 % der Darlehenssumme	S 8.228,--

zusammen	S 13.958,--

3. Die obigen, an sich schon sehr stattlichen Beträge werden sich im Regelfall verdoppeln und in sehr vielen Fällen sogar das Dreifache der oben errechneten Summen ausmachen, denn kaum ein Förderungswerber ist in der Lage, sein Wohnbauvorhaben aus Wohnbauförderungsmitteln, Eigen-

mitteln und Eigenleistungen allein zu finanzieren. Dazu benötigt er noch

a) private Bankdarlehen und vor allem

b) Bausparkassendarlehen,

welche gleichfalls, wie oben angeführt, zu vergebühren sind.

Eine bescheidene Begünstigung verbleibt nur mehr für Bausparkassendarlehen, weil diese nach wie vor gemäß § 33 des Gerichtsgebührengesetzes von der Schuldscheingebühr (0,8 %) befreit sein werden. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum auch Bauspardarlehen künftig betroffen sein sollen, da anders als bei Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel oder privater Kredite der Bausparer immerhin bis zur Gewährung eines Kredites gewisse Sparleistungen erbracht hat.

Die durch die Abschnitte VII bis XIII vorgesehene Mehrbelastung der Wohnbautätigkeit muß daher sowohl im Interesse der unmittelbar Betroffenen, im Hinblick auf die durch die neuen Belastungen zu erwartenden negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen und nicht zuletzt wegen des auf die Höhe der Förderungsmittel selbst zu befürchtenden Kostendrucks abgelehnt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

F.d.R./d.A.:



- 7 -

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300101/61 - Li

Linz, am 28. Oktober 1987

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

F.d.R.d.A.:

